

# Benutzerordnung

## für die gemeindeeigene Einrichtung

### „Dorfgemeinschaftshaus Cobbelsdorf“

---

- Die Nutzung der Einrichtung ist erst nach Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Cobbelsdorf möglich.
- Vor Beginn der Nutzung erfolgt die Übergabe durch einen Beauftragten der Gemeinde Cobbelsdorf.
- Beanstandungen zur Funktionsuntüchtigkeit sind bei der Übergabe anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Der Nutzer ist verpflichtet, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er haftet für Schäden, die durch ihn bzw. durch Dritte während dieser Nutzungszeit verursacht werden. (s. § 3 Abs.3 Entgeltverordnung: 5 €/Stück)
- Der Nutzer ist während der vereinbarten Nutzungszeit verantwortlich für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- Die Nutzung der Einrichtung ist auf **50** Personen begrenzt.
- Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Räumlichkeiten, einschließlich Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im ordentlichen Zustand zu übergeben. Die Übergabe erfolgt an einen Beauftragten der Gemeinde Cobbelsdorf.
- Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Nutzer.
- Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt), hier insbesondere zu § 3 – Ruhestörender Lärm -.

Cobbelsdorf, den .....

Gebauer  
Bürgermeisterin